



Vorlage Nr.: 2018/030

10.01.2018

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL E	20.02.2018	3

Ersatzneubau der Lippebrücke im Zuge einer Ortsumgehung K 09 in Datteln, Ortsteil Ahsen (Kreis Recklinghausen) und Olfen (Kreis Coesfeld)

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung / en sowie die Ermittlung der Kosten durchzuführen, die Finanzierung und die Zuwendungen sicherzustellen und sämtliche rechtlichen Voraussetzungen bis hin zum Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem Kreis Coesfeld zu schaffen. (Planungsbeschluss bis einschl. Genehmigungsplanung)

Darstellung des Sachverhaltes:

A. Allgemeines / Lage im Netz

Die Kreisstraße Nr. 09 liegt im nordöstlichen Kreisgebiet auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Datteln im Ortsteil Ahsen. Sie verbindet den Kreis Recklinghausen mit dem Kreis Coesfeld als überörtliche und nach Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmete Kreisstraße.

Die K 09 beginnt an der Kreuzung L 609 (Ahsener Straße) / L 889 (Recklinghäuser Str.) als Streckenabschnitt 1 „Recklinghäuser Str.“. Nordwestlich des v. g. Knotens beginnt ebenfalls an der L 609 (Ahsener Str.) ein zweiter Streckenabschnitt der K 09 als „Halturner Str.“. Nach dem Zusammentreffen der beiden v. g. Abschnitte verläuft die K 09 aus der Ortsmitte Ahsen heraus als Streckenabschnitt 3 „Lippestraße“ in nordöstlicher Richtung weiter, überquert die Lippe (mittiger Grenzverlauf zwischen den beiden Kreisen Recklinghausen und Coesfeld) und verläuft weiter Richtung Olfen (Kreis COE) als „Eversumer Str.“ (**siehe Anlage 1**). Auf Coesfelder Kreisgebiet mündet im Bereich Eversum die von Haltern kommende Kreisstraße Nr. 26 (Westru-per Str.) in die K 09.

Die Brücke der K 09 über die Lippe trägt den Namen „Erich-Klausener-Brücke“.

B. Derzeitiger Zustand

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

1.) Straße:

Der Querschnitt der Kreisstraße K 09 entspricht sowohl in der Ortsdurchfahrt als auch auf der freien Strecke am Ortsende nicht den Anforderungen für eine übergeordnete Hauptverkehrsstraße. Sie ist von altersher dörflich gewachsen, entsprechend den Gegebenheiten gestaltet, verfügt über keine Radverkehrsanlagen und tlw. beengte unzulässige Gehwegbreiten und ist in Abschnitten eng angrenzend bebaut (**siehe Anlage 2**). Aufgrund dieser Struktur ist ein stadtverträglicher Aus- bzw. Umbau der Kreisstraße nur bei gleichzeitigem Abriss von Bebauungen kostspielig möglich. Die derzeitige Verkehrsbelastung liegt bei ca. 5.500 bis 6000 Kfz. pro 24 Std. im Jahresmittel.

2.) Bauwerk über die Lippe:

Entsprechend der zeitlichen Abfolge (6 Jahres Rhythmus) der wiederkehrenden Haupt-Untersuchung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 wurde für die Lippebrücke im Zuge der K 09 auch entsprechend dem Alter des Ing.-Bauwerkes eine „Statische Nachberechnung“ als Prüfung aus besonderem Anlass erforderlich, da das Bauwerk aus dem Jahre 1922 stammt und somit seine Lebensdauer und Restnutzungsdauer (anhand der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit) neu bestimmt werden sollte. Die letzte statische Nachrechnung datiert aus dem Jahre 1957 und hatte eine Tonnagebeschränkung der Brücke von 7 auf 12 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zur Folge. Die letzte Hauptuntersuchung war im Jahr 2011. Die Gesamtnote zum Zustand des Bauwerks war 3,5 (4,0 führt zur Vollsperrung). Bei der Erich-Klausener-Brücke / Lippebrücke handelt es sich um ein nur einstreifig und verkehrlich nur wechselseitig - über die Vorfahrt regelnde Beschilderung - zu befahrenes Bauwerk.

Der Auftrag zur Hauptprüfung und „Statischen Nachrechnung“ wurde seitens des Kreises der Ingenieurgesellschaft (IG) Prof. Dr. Mertens am 20.06.2017 erteilt. Die örtliche Prüfung erfolgte am 26.06.2017.

Aufgrund der bei der Brückenprüfung festgestellten Schäden wurde das Bauwerk nach der handnahen Prüfung nicht mehr für den zulässigen Verkehr (12 Tonnen) freigegeben. Das Bauwerk wurde für jeglichen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt.

Nach der Einrichtung von die Höhe und die Breite baulich beschränkender Stahlportale (beide Bauwerksseiten), Installation einer Lichtsignalanlage und umfangreicher Ausschilderung mit auf die Beschränkung verweisender Hinweisbeschilderung wurde das Bauwerk für Verkehre (Kraftfahrzeuge, die nicht breiter als 2 m und höher als 2,1m sind) am 30.08.2017 wieder eingeschränkt freigegeben.

Diese Einschränkung der Befahrbarkeit geschah auf Empfehlung der prüfenden Ingenieurgesellschaft, in Abstimmung mit sämtlichen Hoheitsträgern der beiden Kreise und der beiden betroffenen Städte Datteln und Olfen.

Im abschließenden Ergebnis kommt die Ingenieurgesellschaft / Prof. Dr. Mertens schlussendlich zu folgender Einschätzung bzw. zu folgenden Empfehlungen:

„Aufgrund der mit den Schäden ebenfalls einhergehenden signifikanten Einschränkung der Dauerhaftigkeit schätze ich die Restnutzungszeit des Bauwerks unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Auflagen mit maximal fünf bis sechs Jahren ein. Nach Ablauf dieser Zeit sollte der Verkehr über ein Ersatzbauwerk geführt werden. Alternativ ist das vorhandene Bauwerk für jeglichen Straßenverkehr zu sperren.“

C. Erläuterungen zum Beschluss:

Seit Jahren liegen Beschwerden aus dem Ortsteil Ahsen hinsichtlich der Verkehrs- und Luft- / Staubbelastung seitens der dort ansässigen Bevölkerung vor, die eine Abhilfe über eine Ortsumgehung für den Ortsteil fordert. Ursprünglich sollte die oben erwähnte L 889 (Recklinghäuser Str.) als östliche Ortsumgehung Ahsen bis Olfen als „OU-L 889n-Ahsen“ weitergeführt werden. Aus den verschiedensten Gründen ist die Maßnahme letztendlich trotz - bereits erfolgtem Linienbestimmungsverfahren – nicht mehr im Landesstraßenbedarfsplan aufgeführt. Somit wird derzeit die Umsetzung seitens des Landes bzw. des Landesbetriebs Straßenbau NRW nicht weiter verfolgt.

Aufgrund der v. g. Ausführungen / Problematiken haben Vertreter der Kreise Coesfeld und Recklinghausen am 12.12.2017 ein Gespräch mit dem Verkehrsministerium des Landes und der Bezirksregierung in Münster geführt. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere hinsichtlich der drohenden Vollsperrung der Lippebrücke und des langwierigen Prozedere bei der Regionalplanung eine Neuplanung einer Lippebrücke unter gleichzeitiger Planung einer Ortsumgehung als Kreisstraße (und ggf. unter der Berücksichtigung der bereits erfolgten Ergebnisse aus dem Linienbestimmungsverfahren zur L889 n) eine große und schnelle Wahrscheinlichkeit einer Realisierung als „OU-K 09n – Ahsen“ erscheinen lässt.

Eine entsprechende Möglichkeit einer Teilfinanzierung über Zuwendungen des Bundes und des Landes (derzeit 65 v. H.) wurde in Aussicht gestellt / avisiert – unter dem Vorbehalt zu gegebener Zeit bereitstehender Mittel.

Nunmehr soll der o. g. Planungsbeschluss gefasst werden und die Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung (Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren) beschlossen werden. Die Ausführungsplanung bleibt einem weiteren (Bau-) Beschluss vorbehalten.

Zunächst sollen sämtlich Grundlagen / Abstimmungen für Straße, Brücke und „Lippe“ ermittelt und Variantenuntersuchungen (z. B. Nullvariante, Am-Ort-Variante, östl. / westl. Umgehung) ergebnisoffen untersucht werden, die Entwurfs- und Genehmigungsplanung, die zugehörigen Gutachten zu den Auswirkungen auf Natur, Artenschutz und Landschaft, auf die Bevölkerung (z.B. UVS / UVP), Verkehrserfassungen und -prognose, Bodengutachten, Kampfmittelprüfung, etc. beauftragt werden.

Parallel sind die entsprechenden Planungs- und Bauvereinbarung zwischen den beiden Kreisen als Kostenträger aufzustellen und abzuschließen, die Finanzierung in die Kreishaushalte einzubringen und die Gegenfinanzierung über Zuwendungen mit den entsprechenden Anmeldungen und Anträge beider Kreise sicherzustellen. In der Planungs- und später in der Bauvereinbarung sind insbesondere die zu tragenden Kosten der Maßnahme aufzuteilen. Die Lippe bildet in ihrer Mitte die Grenze zwischen den beiden Kreisen RE und COE. Allein aus dieser Tatsache heraus wären die Kosten für das „Ersatzbauwerk über die Lippe“ hälftig zwischen den Kreisen zu teilen. Hinzu kommen die jeweiligen Kosten (Straße), die sich aus einer Ortsumgehung auf den jeweiligen Kreisgebieten ergeben.

Die nächste Berichtsvorlage erfolgt zur Beauftragung / zu den Beauftragungen der v. g. Planungen.

Wie weiter oben bereits ausgeführt, haben die beiden Kreise nach der eingeschränkten Bauwerksfreigabe im August zunächst versucht, die Altplanung der OU-L889n-Ahsen wieder in den Fokus der Landesregierung zu bringen. Dieses ist leider nicht gelungen. Aus diesem Grunde sind im Haushalt 2018 lediglich 200.000 € Haushaltsmittel (Brückenvorplanung) eingeplant (Produkt-Teilfinanzplan: 12.01.01-6615), die die Finanzierung der Planungskosten „OU-K09n-Ahsen“ möglicherweise jedoch nicht gänzlich sichert.

Der Fachdienst wird jedoch innerhalb seines Gesamtbudgets eine Deckung des v. g. Fehlbetrags herbeiführen. Zusätzliche / außerplanmäßige Mittel für 2018 werden nicht beantragt.

Bei der HH-Planung 2019 erfolgt dann die Ausweisungen der kalkulierten Mittel für die Folgejahre.